

2854/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.11.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Gaugg, Dr. Feurstein und Kollegen Nr. 2825/J wie folgt:

Frage 1:

Gemäß der im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Bestimmung des § 441e Abs.2 ASVG sind unter anderem die leitenden Funktionäre kollektivvertragsfähiger Körperschaften und Vereine, auch wenn sie die Kollektivvertragsfähigkeit in fremdem Namen ausüben, von einer Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates ausgeschlossen. Ich sehe diese Regelung als absolut klar und unmissverständlich an.

Frage 2:

In Anwendung der in der Beantwortung der Frage 1 zitierten Bestimmung und im Hinblick auf die außer Streit stehende Funktion des Herrn Wilhelm Haberzettl als Vorsitzender der Gewerkschaft der Eisenbahner gehe ich davon aus, dass der Genannte, solange dieser die eben erwähnte Funktion ausübt, von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Hauptverbandes ausgeschlossen ist.

Frage 3:

Es ist zutreffend, dass die Bundesarbeitskammer selbst in einem Schreiben vom 31.8.2001 auf die auch ihrer Meinung nach vorliegende Unvereinbarkeit hingewiesen hat. Dieser Umstand wird auch von Herrn Haberzettl in jenem Schreiben vom 7.9.2001 bestätigt, in dem dieser die Erteilung eines Bescheides beantragt hat.

Frage 4:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes waren sowohl Herr Wilhelm Haberzettl als auch sein Ersatzmitglied Herr Manfred Felix ordnungsgemäß zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates am 14.9.2001 eingeladen.

Frage 5:

Das Ersatzmitglied war bei der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates nicht anwesend. Als Begründung hiefür nannte Herr Felix dem Hauptverband gegenüber einen anderen nicht näher definierten Termin.

Frage 6:

Ich gehe davon aus, dass ein Ersatzmitglied in einen Verwaltungskörper deshalb entsendet wird, um - wie dies in § 421 Abs.7 ASVG festgehalten ist - das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion im betreffenden Verwaltungskörper verhindert ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften diese Funktion nicht bekleiden darf. Ich bin daher der Auffassung, dass Herr Felix als Ersatzmitglied für Herrn Haberzettl grundsätzlich die Verpflichtung trifft, tunlichst für den Genannten die Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates auszuüben.

Eine Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung eines Verwaltungskörpermitgliedes oder dessen Stellvertreters vorliegt, welche allenfalls eine Haftung im Sinne des § 424 ASVG auszulösen vermag, wird in jedem konkreten Einzelfall vorzunehmen sein, wobei in jedem Fall das Verschulden und der Eintritt eines Schadens aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person festzustellen wäre.

Frage 7:

Meiner Auffassung nach war der Wahlvorgang, betreffend den Präsidenten des Verwaltungsrates und seinen Vizepräsidenten, rechtskonform. Ich weiß mich diesbezüglich einer Meinung mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie namhafter Verfassungsexperten unseres Landes.

Frage 8:

Herrn Haberzettl wurde vor seiner Enthebung als Mitglied des Verwaltungsrates von dem bei der konstituierenden Sitzung dieses Verwaltungskörpers am 14.9.2001 anwesenden Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde die Bestimmung des § 441e Abs.2 ASVG ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Sodann wurde er darüber befragt, ob er seine Funktion als Vorsitzender der Gewerkschaft der Eisenbahner in der Zwischenzeit zurückgelegt habe und ob er sonst noch eine Anmerkung zu machen habe. In seiner Antwort führte Herr Haberzettl aus, dass er die in Rede stehende Funktion weiter bekleide. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme - abgesehen von der zum Ausdruck gebrachten Erwartung, einen Bescheid zu erhalten - gab der Genannte nicht ab.

Im Übrigen wäre es Herrn Haberzettl auch freigestanden, bereits anlässlich seines schriftlichen Ersuchens um Bescheiderteilung vom 7.9.2001 ausführlich in der Sache Stellung zu nehmen. Das ist nicht geschehen.

Frage 9:

Sowohl dem Hauptverband als auch mir als oberste Aufsichtsbehörde sind dahingehende Äußerungen aus Medienberichten bekannt, welche offenbar unter anderem auf Aussagen von Herrn Haberzettl gegenüber der APA vom 10.9.2001 beruhen.

Frage 10:

Die Enthebung des Herrn Haberzettl stützt sich in rechtlicher Hinsicht auf die in Beantwortung der Frage 1 zitierte Bestimmung des § 441e Abs.2 ASVG in Anwendung des § 423 Abs.1 Z 1 in Verbindung mit § 441b Abs. 1 vorletzter Satz ASVG. Wie bereits ausgeführt, ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Hauptverbandes als mit der Funktion des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Eisenbahner unvereinbar.

Frage 11:

Der Präsident des Hauptverbandes Dr. Frad übt diese Funktion weisungsfrei aus. Ich weise in diesem Zusammenhang auf § 424 ASVG hin, demzufolge die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Hauptverbandes bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten haben. Sie sind dabei zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

Dies habe ich Herrn Präsidenten Dr. Frad auch mit Schreiben vom 18.9.2001 mitgeteilt und ihm versichert, dass ich diese gesetzliche Anordnung uneingeschränkt respektiere und jedem Versuch, seine Unabhängigkeit in der von ihm ausgeübten Funktion einzuschränken, mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln entgegentreten werde.

Frage 12:

In erster Linie möchte ich darauf hinweisen, dass ich gerade durch meine Initiative zur Neustrukturierung der Organisation des Hauptverbandes die Voraussetzungen geschaffen habe, die künftig ein effizienteres und effektiveres Arbeiten des Hauptverbandes zum Wohle der Versichertengemeinschaft ermöglichen sollen. Ich erwarte nunmehr, dass die Verwaltungskörper des Hauptverbandes - insbesondere der Verwaltungsrat - mit entsprechendem Engagement ihre Aufgaben wahrnehmen. Sollte sich im Zuge dessen ein weiterer Unterstützungsbedarf ergeben, so bin ich nach Maßgabe meiner rechtlichen Möglichkeiten gerne bereit, die notwendige Hilfestellung zu leisten.

Frage 13:

Der Verwaltungsrat hat nach § 593 Abs.7 ASVG die Geschäftsführer bis 31.12.2001 zu bestellen. Zur Einhaltung dieses Termines hat er in seiner Sitzung am 12.10.2001 den Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung der Position der Mitglieder der Geschäftsführung mittels Schaltung von Inseraten in einer Reihe von Tageszeitungen gefasst. Weiters soll eine Firma mit der Erbringung von Beratungsleistungen im Auswahlverfahren und bei der Vertragsgestaltung beauftragt werden. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstattung eines Bestellungsvorschlages an den Verwaltungsrat wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dem Präsidenten regelmäßig zu berichten hat. Die Inserate sind fristgerecht erschienen. Die Bewerbungsfrist läuft derzeit.

Allerdings wurde von meinem Ressort die Auffassung vertreten, dass die vom Hauptverband eingeschlagene Vorgangsweise den Erfordernissen einer Ausschreibung im Sinne des Stellenbesetzungsgegesetzes nicht Rechnung trage. Der Hauptverband wurde daher mit Schreiben vom 31.10.2001 dringend ersucht, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass zumindest den Bewerbern ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden; diese Unterlagen hätten die in Betracht kommenden Geschäftsfelder und ein konkretes Anforderungsprofil zu enthalten sowie Aufschluss über Kenntnisse und Fähigkeiten, die von allfälligen Bewerbern erwartet werden, vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister: